

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel vom 16. Juli 2014

Die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel vom 19. Januar 2011 (MittBl. 8/2011, S. 394) werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 Abs. 2–4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Zum Zweck der reflexiven Durchdringung verfassen die Studierenden in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung und/oder präsentieren in einem Seminarvortrag inkl. einer kurzen Evaluation die Praxisphase. Die Fachprüfungsordnung regelt, ob diese als Studienleistung oder als Prüfungsleistung zu werten sind. Darüber hinaus kann die jeweilige Fachprüfungsordnung weitere Studienleistungen (z. B. Teilnahme an Begleitveranstaltungen) vorsehen.

(3) Die Studienleistung gemäß Abs. 2 wird mindestens mit bestanden oder nicht bestanden bewertet, die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß der Vorgaben der AB Bachelor/Master. Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master.

(4) Das Praxismodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bescheinigung nach Abs. 1 und die Studien- oder Prüfungsleistung nach Abs. 3 vorliegt.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Praxiszeiten, die wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausgefallen sind, sind auszuweisen und in angemessenem Umfang nachzuholen. Gewährte Urlaubstage und Feiertage sind keine Fehlzeiten im Sinne dieses Paragraphen und müssen somit nicht nachgeholt werden.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Praxismodul werden nach erfolgreichem Abschluss Credits entsprechend der zeitlichen Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden vergeben. Für die Berechnung des Workload wird eine Stunde Praktikumszeit mit einer Zeitstunde gleichgesetzt. Die Erstellung des Praktikumsberichtes ist in angemessener Weise in den gesamten Workload des Praxismoduls einzurechnen.“

4. § 9 Abs. 1–3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Praxismodule BPS und Praxisprojekt, die im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht wurden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht und sie im Umfang sowie im fachlichen Profil und in Bezug auf die Lernergebnisse den Anforderungen des angestrebten Berufsqualifizierenden Abschlusses an der Universität Kassel entsprechen.

(2) Für das Grundpraktikum sollen dokumentierte Leistungen aus der Berufspraxis bzw. anderweitige Praxisphasen angerechnet werden, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht.

(3) Eine weitere Anrechnungsfähigkeit beruflicher Praxis für Praxismodule gemäß § 1 Buchstaben b–d regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung. Eine teilweise Anrechnung von Praxiszeiten-/Modulen, bei denen kein wesentlicher Unterschied besteht, ist möglich.“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung, In-Kraft-Treten

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel vom 19. Januar 2011 (MittBl. 8/2011, S. 394) werden unter Einarbeitung dieser Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel vom 16. Juli 2014 in einer Neufassung veröffentlicht.

(2) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Kassel, den 27. August 2014

Der Präsident der Universität Kassel
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep